Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE
...miteinander für Natur und Kultur

zu Foto- und Filmaufnahmen im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“

Stand: März 2010

Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ ist aufgrund seiner herausragenden landschaftlichen Schönheit und seiner seltenen Naturausstattung ein besonderer Anziehungspunkt für Fotografen und Filmteams. Die Aufnahmen werden sowohl für rein private aber auch für öffentliche Zwecke, wie z.B. wissenschaftliche oder bildungsbezogenen Aufgaben verwendet.

Soweit Foto- oder Filmaufnahmen von vorhandenen Wegen aus gemacht werden, ist dies naturschutzfachlich unproblematisch und nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide auch jederzeit möglich.

Immer häufiger wird es inzwischen aber gewünscht, die Wege für spezielle Foto- und Filmaufnahmen zu verlassen. Das Fotografieren oder Filmen seltener Tierarten kann dabei jedoch mit erheblichen Störungen der besonders geschützten Arten einhergehen, weil oft eine möglichst kurze Distanz zum Tier für die Aufnahmen für nötig gehalten wird. Weiterhin können Vorkommen seltener Pflanzenarten durch Trittbelastung beeinträchtigt werden. Um insbesondere bei Filmaufnahmen besonders beeindruckende Bilder und Effekte zu erzielen, werden regelmäßig bodennahe Überflüge gewünscht. Diese sind auf Grund von des damit verbundenen Lärm und Schattenwurfs eine empfindliche Störung der wertbestimmenden Vogelarten, hier vor allem für das vom Aussterben bedrohte Birkhuhn.

Gute und aktuelle Film- und Fotoaufnahmen sind jedoch für die Umweltbildung oder zur naturbezogenen Vermarktung des Naturraums Lüneburger Heide unverzichtbar. Sie sind in diesem Zusammenhang dabei häufig auch für das Naturschutzgebiet im Besonderen und den Naturschutz im Allgemeinen von Nutzen. Mit dieser Empfehlung soll aufgezeigt werden, wie den verschiedenen Ansprüchen entsprochen werden kann.

A) Grundsätzliche Überlegungen

1) Betreten des Gebietes

Durch die Schutzgebietsverordnung ist es gem. § 4 Abs. 2 verboten, die vorhandenen Wege zu verlassen. Dies gilt damit auch für die Erstellung von Foto- und Filmaufnahmen.

Im NSG „Lüneburger Heide“ ist das Wegenetz erfreulicherweise so dicht, dass alle besonders schönen Landschaftsteile von den Wegen aus zu sehen und gut zu fotografieren bzw. zu filmen sind. Auch die verschiedenen charakteristischen Landschaftstypen wie z. B. Heide, Wald, Moor, Fließgewässer sind in unterschiedlichster Ausprägung von den Wegen aus aufzunehmen. Für private Filmaufnahmen sollte dies ausreichend sein.

Auch professionelle Aufnahmen zur Umweltbildung oder Werbefotos aller Art können dieses komfortabel erschlossene Motivangebot der Lüneburger Heide uneingeschränkt nutzen.

Es gibt nur wenige Fälle, in denen das Betreten abseits der Wege wirklich zwingend erforderlich sein kann. In der Regel können dies nur Aufnahmen extrem scheuer Tierarten oder Aufnahmen seltener Pflanzen an abgelegenen Stellen sein. Dafür wäre dann eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu beantragen (siehe hierzu unten).

2) Befahren des Gebietes
Nur in seltenen Fällen dürfte es ernsthaft erforderlich sein, zum Transport von Foto- oder Kameraausrüstung mit Fahrzeugen in das Naturschutzgebiet zu fahren. Für Fotoaufnahmen kann das Material meist auch mit Fahrrädern transportiert werden. Für Filmaufnahmen sollte der Transport zunächst mit Kutschen angestrebt werden. Andernfalls wäre auch hier eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erforderlich (siehe hierzu unten).

3) Überflüge
Überflüge unter 600 m Flughöhe stellen für zahlreiche störungsempfindliche Vogelarten eine erhebliche Störung dar. Viele Vogelarten reagieren auf Flugkörper mit sichtbaren physiologischen Reaktionen wie Sichern, Drucken, unruhiges Hin- und Hergehen, Weglaufen oder Auffliegen bis hin zu panischen Fluchtreaktionen, weil der Flugkörper als bedrohlicher Raubvogel wahrgenommen wird. In mehreren wissenschaftlichen Studien wurde bereits belegt, dass verschiedenste Vogelarten auf Grund von Störungen durch tiefe Überflüge typische Brutgebiete verlassen haben. In anderen Studien wurde belegt, dass die allgemeine Vitalität der Tiere auf Grund der Stresssituation bei wiederholendem Fugverkehr vermindert war. Als Ergebnis der Studien wird überwiegend festgehalten, dass über störungsempfindlichen Gebieten Flughöhen von 600m im Sinne des Vorsorgeprinzips nicht unterschritten werden sollten.

„Low Fuel“ über dem Atlantik, mögliche Folge von Störungen, aus: Dt. Aero Club & BfN 2007: Naturschutz für Piloten – natur- und umweltbewusst fliegen, Braunschweig

In Folge dessen müssen in einem Vogelschutzgebiet wie der „Lüneburger Heide“, in dem verschiedenste hochgradig störungsempfindliche Vogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Birkhuhn vorkommen, notwendige Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um die Vogelpopulationen des Gebietes nicht zu gefährden. Überflüge unter 600m Flughöhe müssen entsprechend der aktuellen Literatur als Störung im Sinne der Schutzgebietsverordnung angesehen werden und sind daher befreiungspflichtig.
In der Vergangenheit wurden über das Naturschutzgebiet einzelne Überflüge mit Helikopter oder Heißluftballon für Filmaufnahmen durchgeführt, die der Umweltbildung dienen. Sofern die Flüge höher als 600 m über der Bodenoberfläche durchgeführt werden und Start- und Landeplatz außerhalb des Schutzgebietes liegen, ist dies freigestellt.

B) Die Befreiung gem. § 53 Nds. Naturschutzgesetz – Voraussetzungen

1) Befreiungen zum Betreten des Gebietes

Sofern Foto- oder Filmaufnahmen abseits der Wege gemacht werden sollen, ist eine Befreiung gem. § 53 Nds. Naturschutzgesetz erforderlich. Dies kann von der zuständigen Naturschutzbehörde der Landkreise Harburg und/oder Soltau-Fallingbostel nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und die Interessen für Filmaufnahmen gegenüber den Interessen das Naturschutzes überwiegen. Eine Befreiung ist daher in der Regel nur möglich, wenn die Aufnahmen unbedingt im Naturschutzgebiet und unbedingt abseits der Wege gemacht werden müssen, und dies andernorts nicht in der gleichen Qualität möglich ist, und wenn die Aufnahmen öffentlichen Zwecken dienen, d. h. in der Regel für die Forschung oder die Umweltbildung auch tatsächlich erforderlich sind.

Die Verwendung für öffentliche Zwecke muss dabei konkret nachgewiesen werden. D. h. es muss eindeutig dargelegt sein, für welches Projekt und welchen Auftraggeber die Aufnahmen gemacht werden sollen.
Derartige Aufnahmen sollten dann grundsätzlich auch den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe für das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ für Umweltbildungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich gilt immer:
Durch die Aufnahmen darf keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 der Naturschutzgebietsverordnung erfolgen. Befreiungen können daher nur mit Auflagen erteilt werden. Regelmäßig werden bestimmte Teile des Schutzgebietes für Aufnahmen nicht zugänglich gemacht und die Zeiträume für Aufnahmen an zulässigen Stellen konkret festgelegt. Soweit es zum Schutz von Flora und Fauna erforderlich ist, kann bestimmt werden, dass die Aufnahmen nur in Begleitung einer orts- und fachkundigen Person gemacht werden dürfen.

2) Befreiungen zum Befahren

Auch für Befreiungen zum Befahren gilt, dass dies nur möglich ist, wenn die Handlung im Interesse der Öffentlichkeit liegt und unbedingt notwendig ist. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn es unzumutbar ist mit Fahrrad oder Kutsche zu fahren, oder keine Kutschwege zum geplanten

Film-/Fotostandort führen. Voraussetzung ist natürlich auch, dass die Aufnahmen selbst im Sinne der Öffentlichkeit sind und unbedingt im Naturschutzgebiet durchgeführt werden müssen.

3) Befreiungen für Überflüge
Überflüge unter 600 m Höhe stellen eine signifikant erhöhte Störungsgefahr vor allem für Vögel dar. Daher können diese nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses durchgeführt werden. Es muss befürchtet werden, dass gerade Überflüge sehr häufig Nachahmer finden, was den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen würde und daher in der Abwägung der zuständigen Behörde zu berücksichtigen ist. Überflüge werden nur in absoluten Ausnahmefällen zugelassen. Die Aufnahmen müssen immer der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Da Filmaufnahmen aus der Luft, wenn sie denn gestattet werden, meist einen Großteil der landschaftlichen Besonderheiten des Gebietes abdecken, ist es nicht erforderlich, häufig Überflüge für fast gleiche Aufnahmen zuzulassen. Daher werden Befreiungen nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die Aufnahmen auch von anderen Nutzergruppen verwendet werden können.

Zum Schutz des Birkhuhns dürfen die besonders sensiblen Birkhuhnlebensräume nicht überflogen werden. Um dies sicherzustellen, ist stets die Begleitung durch einen Mitarbeiter der Naturschutzbehörde erforderlich.